



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

HA/206/09

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	04.10.2009
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	29.10.2009		öffentlich

Betreff: Bestellung bzw. Wahl der Vertreter/innen der Gemeinde Altenbeken in Drittorganisationen

Begründung:

Gemäß § 63 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 113 GO NRW werden Vertreter/innen der Gemeinde in Organen Dritter vom Rat bestellt, entsendet oder vorgeschlagen.

Dabei gilt folgendes Verfahren:

Sofern die Gemeinde nur einen Vertreter zu bestellen hat, entscheidet der Rat durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Sofern die Gemeinde zwei oder mehr Vertreter zu benennen hat, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazuzählen. Der Rat ist verpflichtet, den Bürgermeister bzw. den von ihm vorgeschlagenen Bediensteten zu benennen.

Im Fall der Benennung von zwei oder mehr Vertretern ist gem. § 50 Abs. 4 GO NRW das Wahlverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW durchzuführen. Der Rat übt seine Bestellungs- und Vorschlagsrechte dann durch einheitlichen Wahlvorschlag oder Verhältniswahl (Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer) ausüben.

Darüber hinaus sind zwei Besonderheiten zu beachten:

Zum Kindergartenrat des Familienzentrums Buke gehört zusätzlich nach spezialgesetzlicher Regelung der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter.

Für die Gesellschafterversammlung der Egge-Wasserwerke ist die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich.

Eine aktuelle Aufstellung der derzeitigen Vertreter/innen der Gemeinde Altenbeken in Organen Dritter ist als Anlage beigelegt.

